



Unterrichtung 20/72

der Landesregierung

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. März 2023 in Berlin

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Bildungsausschuss, Finanzausschuss, Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss, Wirtschaftsausschuss, Sozialausschuss und Europaausschuss.

Der Chef der Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Minister

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

22. März 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,
gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung
mit dem Parlamentsinformationsgesetz übersende ich Ihnen beigefügt das Ergebnis-
protokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 16. März 2023 in Berlin.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll
Tagesordnung

- TOP 1** **Energie**
- TOP 1.1** **Energiepreise und Energieversorgungssicherheit**
- TOP 1.2** **Energie, Erzeugung, Verteilung**
- TOP 2** **Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern**
- TOP 3** **Flüchtlingspolitik**
- TOP 3.1** **Flüchtlingspolitik - Finanzierung von Geflüchteten**
- TOP 3.2** **Verteilung von Geflüchteten**
- TOP 4** **Ukraine/Russland - aktuelle Lage**
- TOP 5** **Engpässe in der Arzneimittelversorgung**
- TOP 6** **Bundesbeteiligung an Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1 a IfSG**
- TOP 7** **Verfahren zur Besetzung von Funktionen und Gremien**
- TOP 8** **Nationales Begleitgremium - Wahlvorschlag zur Besetzung von Mitgliedern**
- TOP 9** **Anwendung des Art. 91b GG im Hochschulbereich - Bericht**
- TOP 10** **Besserstellungsverbot beim Zugang zu Förderprogrammen des Bundes**
- TOP 11** **Vierter Medienänderungsstaatsvertrag**
- TOP 12** **Verschiedenes**
- TOP 12 a)** **Pflichtversicherung für Elementarschäden**
- TOP 12 b)** **Nationale Sicherheitsstrategie**
- TOP 12 c)** **Sonstiges**

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Energie

TOP 1.1 Energiepreise und Energieversorgungssicherheit

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Deutschland ist ein starkes Industrieland. Doch auf dem aktuellen Niveau belasten die Strom- und Gaspreise die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen insbesondere in energieintensiven Bereichen. Zudem drohen zu hohe Strompreise den Standort unattraktiv zu machen für die Ansiedlung von Produktionsstätten von Batterien, Solarzellen oder der Herstellung von Wasserstoff, deren Branchen sich im Hochlauf befinden. Es kommt hinzu, dass der *Inflation Reduction Act* zusätzlich zu den ohnehin schon deutlich niedrigeren Preisen für Strom und Gas einen weiteren Anreiz für Investitionen in den USA bietet.
2. Sowohl mit Blick auf den Erhalt stromintensiver Produktionsstätten, die erforderliche Elektrifizierung zahlreicher Prozesse im Zuge der Dekarbonisierung und die Neuansiedlung neuer Industriezweige wie der PV- oder Batteriezellfertigung ist der Strompreis ein wesentlicher Parameter für die Wirtschaftlichkeit. Insbesondere die international aufgestellten Unternehmen werden in den nächsten Monaten ihre Standortentscheidungen treffen. Daher bitten die Regierungschefinnen und Regierungschef der Länder die Bundesregierung, möglichst rasch Vorschläge für die Sicherung des Industriestandorts Deutschland vorzulegen und einen wettbewerbsfähigen sowie nachhaltigen Industriestrompreis zu ermöglichen.
3. Bei der Preisentwicklung von Strom und Gas bestehen nach wie vor erhebliche Unsicherheiten über künftige Marktrisiken. Auch bei sinkenden Preisen sind Sicherheitsleistungen erforderlich. Bei den Marktteilnehmern im Handel von Strom

und Gas - sowohl an der Börse wie auch im außerbörslichen OTC-Markt - wird vor allem bei langlaufenden Terminkontrakten durch verpflichtende Sicherheitsleistungen für die Absicherung der Geschäfte (*Margins*) erhebliche Liquidität gebunden. Massive Preissteigerungen und -schwankungen haben die Kreditlinien der meisten Marktteilnehmer an oder über die Grenzen gebracht.

4. Dank der von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen hat sich die Lage zwischenzeitlich etwas entspannt. Es bleibt jedoch festzustellen, dass es den im außerbörslichen OTC-Handel tätigen Energieversorgungsunternehmen (insbesondere Stadtwerke und kleine Energieversorgungsunternehmen) weiterhin schwerfällt, sich an den Energiemärkten im gebotenen Umfang zu beteiligen.
5. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sehen beim KfW-Programm „Finanzierungsinstrument Margining“ daher Nachsteuerungsbedarf und bitten die Bundesregierung aufgrund der weiterhin bestehenden volatilen Situation an den Energiemärkten um eine Modifizierung des Programms. Das Programm ist unzureichend bzw. nicht passfähig, weil die Inanspruchnahme Bilanzkennzahlen nachhaltig verschlechtert und Bedingungen stellt, die zu restriktiv und teilweise unpraktikabel sind. Die Linie sollte vorrangig verfügbar sein und weniger konditioniert gewährt werden. Insbesondere sollte das Programm für nichtbörsliche, bilaterale (OTC-) Geschäfte und für Käufer geöffnet werden. Zudem bitten die Länder den Bund, ein KfW-Programm zu prüfen, das nicht zustande kommende Warenkreditversicherungen zugunsten der Energieversorgungsunternehmen und Stadtwerke ersetzt.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Energie

TOP 1.2 Energie, Erzeugung, Verteilung

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 2 Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Beschleunigung und Verbesserung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist für Bund und Länder eine fortwährende Aufgabe. Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder vereinbart, einen „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ zu erarbeiten, dessen Umsetzung zu den zentralen gemeinsamen Gestaltungsaufgaben von Bund und Ländern gehört.
2. Der zunächst mit großem Engagement zwischen Bund und Ländern bis zum November 2022 erarbeitete Entwurf konnte bisher nicht finalisiert werden. Die Länder haben Vorschläge zu notwendigen Präzisierungen erarbeitet und diese dem Bundeskanzleramt übermittelt. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bedauern mit Blick auf die Bedeutung des Themas sowohl für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung, dass eine Einigung zwischen Bund und Ländern zu den offenen Punkten weiterhin aussteht.
3. Daher ist es ein großes Anliegen, den gemeinsamen Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zeitnah abzuschließen. Im Rahmen der Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 17. November 2022 wurde bereits eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet mit dem Auftrag, den Entwurf weiter zu präzisieren. Bislang steht eine Einladung des Bundes zur ersten Sitzung der Arbeitsgruppe jedoch noch aus.

4. Unter Bezugnahme auf das gemeinsame Schreiben der Regierungschefs der Vorsitzländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 6. März 2023 an den Bundeskanzler, bitten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Bundesregierung deshalb dringend, schnellstmöglich einen Zeitplan zum weiteren Vorgehen in dieser Angelegenheit mit den Ländern abzustimmen und die bereits eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zeitnah zu einem Gespräch einzuladen, damit die noch offenen Punkte gemeinsam geklärt werden können und der Prozess zu einem guten Abschluss geführt werden kann.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 3 Flüchtlingspolitik

TOP 3.1 Flüchtlingspolitik - Finanzierung von Geflüchteten

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. In Deutschland werden wieder ansteigende Zahlen von Geflüchteten registriert. Die Zuflucht suchenden Menschen kommen dabei nicht nur aus der Ukraine, sondern zunehmend aus anderen Drittstaaten - z. T. hat sich die Zahl der Geflüchteten aus bestimmten Regionen gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Länder und Kommunen stehen bei der Aufnahme und Versorgung der Geflüchteten weiterhin zu ihrer humanitären Verantwortung, stoßen jedoch sowohl mit Blick auf die vorhandenen Unterbringungskapazitäten als auch in finanzieller Hinsicht an ihre Grenzen.
2. Der Bund hat sich in dem gemeinsamen Beschluss mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022 zu seiner finanziellen Mitverantwortung bekannt und den Ländern Unterstützung zugesagt, die bislang jedoch nicht in vollem Umfang umgesetzt wurde. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten den Bund daher dringend, die bereits für 2023 zugesagten Bundesmittel kurzfristig zur Verfügung zu stellen.
3. Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen ist eine deutlich über die bereits für 2023 zugesagten Mittel hinausgehende finanzielle Unterstützung des Bundes erforderlich, damit Länder und Kommunen die Herausforderungen durch Flucht und Migration weiterhin bewältigen können.

4. In der aktuellen Situation wird deutlich, dass es eines Finanzierungsmodells bedarf, das sich verändernden Flüchtlingszahlen anpasst. Länder und Kommunen brauchen angesichts der großen Herausforderungen mehr Planungssicherheit. Über viele Jahre war das sogenannte 4-Säulen-Modell (670 Euro Pro-Kopf-Pauschale, UmA, 100% KdU-Flüchtlinge, Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke) eine gute Grundlage für die finanzielle Unterstützung von Ländern und Kommunen, da im Rahmen dieses Systems steigende wie auch sinkende Zugangszahlen abgebildet werden konnten. Dieses bewährte System hat der Bund nicht über 2021 hinaus fortsetzen wollen, weshalb es im Ergebnis der Verhandlungen im vergangenen November durch eine Pauschalzahlung ersetzt wurde.
Eine fixe Pauschale wird den Veränderungen beim Flüchtlingszugang jedoch nicht gerecht und löst stetigen Nachbesserungsbedarf aus. Auch vor diesem Hintergrund ist aktuell erneut über die finanzielle Unterstützung durch den Bund zu beraten. Neben der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Geflüchtete muss daher im anstehenden Gespräch der Regierungschefinnen und Regierungschefs mit dem Bund zwingend erörtert werden, wie eine dauerhafte, angemessene und regelgebundene Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen ausgestaltet werden kann.
5. Vor dem Hintergrund der steigenden Flüchtlingszahlen benötigen Länder und Kommunen darüber hinaus Unterstützung bei der Unterbringung der Geflüchteten. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erinnern den Bund daher an seine Zusage zur Bereitstellung von weiteren nutzbaren Liegenschaften der BImA, die bislang nach Einschätzung der Länder nur teilweise erfüllt ist.
6. Zur substanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen ist neben finanzieller Unterstützung auch ein effektives Rückführungsmanagement für Menschen ohne Bleiberecht von großer Bedeutung. Um zu Verbesserungen bei der Durchsetzung vollziehbarer Ausreisepflichten zu kommen, muss auch der Bund die Voraussetzungen schaffen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten den Bund daher dringend die laufenden Anstrengungen zu intensivieren, mit den relevanten Herkunftsstaaten stabile und praxiswirksame Vereinbarungen über die Rücknahme ihrer Staatsangehörigen abzuschließen und umfassend und konsequent auf die tatsächliche Umsetzung hinzuwirken. Darüber hinaus soll die Rückkehrkooperation durch weitere geeignete Maßnahmen verbessert werden.

7. Auf europäischer Ebene sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Kontrolle und den Schutz der EU-Außengrenzen wirksamer auszugestalten. Die für die Kontrolle und Registrierung von Asylsuchenden verantwortlichen Außengrenzenstaaten müssen durch einen Solidaritätsmechanismus unterstützt werden. Ziel der Asyl- und Flüchtlingspolitik muss es bleiben, ein solidarisches Verteilungssystem zu erreichen. Dies beinhaltet auch ein funktionierendes Dublin-Verfahren. Hier ist die Bundesregierung gefordert, sich innerhalb der Europäischen Union noch stärker dafür einzusetzen, dass eine verbindliche Vereinbarung zur Aufnahme Geflüchteter zwischen allen Mitgliedstaaten getroffen wird. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstützen insoweit die entsprechenden Ausführungen des Bundeskanzlers in seiner Regierungserklärung vom 8. Februar 2023.

Protokollerklärung Thüringen:

Die europäische Flüchtlings- und Migrationspolitik braucht dringend eine Weiterentwicklung mit dem Ziel, legale und geordnete Migration zu ermöglichen, um die Gefährdung von Menschenleben zu verhindern.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 3 Flüchtlingspolitik

TOP 3.2 Verteilung von Geflüchteten

Das Thema wurde erörtert

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 4 Ukraine/Russland - aktuelle Lage

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 5 Engpässe in der Arzneimittelversorgung

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Engpässe in der Arzneimittelversorgung stellen ein zunehmendes Problem für das deutsche Gesundheitswesen dar. Am 18. Januar 2023 wies alleine die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte geführte Übersicht über Lieferengpassmeldungen 387 Einträge auf. Dass mittlerweile neben zahlreichen Kinderarzneimitteln auch „lebensrettende“ Medikamente, zum Beispiel für die Behandlung von Brustkrebs, von Engpässen betroffen sind, erfüllt die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit großer Sorge.

2. Sie fordern die Bundesregierung deshalb auf, die in dem Eckpunktepapier „Vermeidung von Lieferengpässen von Arzneimitteln, Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln und Stärkung des Produktionsstandorts E “ vom 16. Dezember 2022 beschriebenen und mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln konkretisierten Maßnahmen schnellstmöglich umzusetzen. Dazu gehören insbesondere auch Regelungen für mehrmonatige, versorgungsnahe Lagerhaltung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, Vereinbarungen zur Kostentragung, ein in Zusammenarbeit mit den pharmazeutischen Unternehmen und Großhändlern zu etablierendes Frühwarnsystem zur verlässlichen Erkennung von Versorgungsengpässen sowie Mechanismen zur Risikominimierung und zur Absicherung der Lieferstrukturen gegen Störungen.

3. Aus Sicht der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind die bisher ergriffenen oder in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln jedoch noch nicht ausreichend. Deswegen fordern sie die Bundesregierung auf, weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei Arzneimitteln zu ergreifen. Die in Deutschland und in der Europäischen Union in Forschung und Entwicklung sowie in der Produktion engagierten Unternehmen brauchen Berechenbarkeit bei den gesetzlichen Vorschriften, die Berücksichtigung wirtschaftlicher Folgen sozialpolitischer Regulierungen, die gezielte Förderung von europäischen und deutschen Public-Private-Partnership-Projekten und eine bessere Ausstattung der Arzneimittel- und Gesundheitsbehörden. Die Aufmerksamkeit sollte darauf liegen, durch eine angemessene Erstattungspreispolitik, ein attraktives regulatorisches Umfeld und einen effektiven Schutz des geistigen Eigentums bestehende Arzneimittel- und Wirkstoffproduktionen zu erhalten und Neuansiedlungen zu fördern, insbesondere um Versorgungsengpässen entgegenzuwirken. Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass wesentliche Anteile der Arzneimittel- und Wirkstoffproduktion durch geeignete Maßnahmen wieder in die Europäische Union zurückverlagert werden, und im Besonderen auch die (Wieder-)Ansiedlung von Produktion in Deutschland durch attraktive Rahmenbedingungen zu forcieren. Gleiches gilt für die zeitnahe Schaffung eines funktionierenden Rahmens für die klinischen Prüfungen, der die Arzneimittelforschung in Europa nicht gefährdet.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

**TOP 6 Bundesbeteiligung an Entschädigungsleistungen nach
§ 56 Abs. 1 a IfSG**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. In Reaktion auf die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 haben Bund und Länder enorme Anstrengungen unternommen, um das öffentliche Gesundheitswesen stabil zu halten, die Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Zudem wurden diverse Maßnahmen getroffen, um die aus den Schutzmaßnahmen resultierenden negativen finanziellen Folgewirkungen abzumildern.
In diesem Zusammenhang wurde das Infektionsschutzgesetz (IfSG) unter anderem um den Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung für erwerbstätige Personen im Fall des Kinderbetreuungsausfalls gemäß § 56 Abs. 1 a IfSG erweitert.
Die Auszahlung der Entschädigungen hat zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand für die Haushalte der Länder geführt.
2. Die Bundesregierung hat anlässlich der Zustimmung des Bundesrats zum Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) zugesagt, die den Ländern durch die Änderung des § 56 Abs. 1 a IfSG zusätzlich entstehenden Haushaltsbelastungen (ohne Erfüllungsaufwand) zur Hälfte zu übernehmen. Dieser Zusage ist die Bundesregierung bislang nicht nachgekommen. Die finanziellen Belastungen aus den Entschädigungsregelungen wurden und werden ausschließlich durch die Länderhaushalte getragen.

3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern die Bundesregierung auf, die den Ländern durch die Änderung des § 56 Abs. 1a IfSG zusätzlich entstandenen und entstehenden Haushaltsbelastungen (ohne Erfüllungsaufwand) - entsprechend ihrer Zusage - zur Hälfte zu übernehmen und die erforderliche Umsetzung schnellstmöglich zu regeln.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 7 Verfahren zur Besetzung von Funktionen und Gremien

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 8 Nationales Begleitgremium - Wahlvorschlag zur Besetzung von Mitgliedern

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Vorsitzland und Co-Vorsitzland der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden beauftragt, unter Einbeziehung aller Beteiligten, bis zur Bundesratssitzung am 31. März 2023 eine Entscheidung zur Besetzung des Nationalen Begleitgremiums herbeizuführen.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 9 Anwendung des Art. 91b GG im Hochschulbereich - Bericht

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den mit Schreiben vom 24.01.2023 von den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder vorgelegten Bericht über den Fortgang der Beratungen zu Möglichkeiten der Anwendung des Artikels 91b GG im Hochschulbereich zur Kenntnis.
2. Sie bekräftigen die große Bedeutung, die der Artikel 91b GG und seine Nutzung in vielfältigen Anwendungsfeldern für die Hochschulen und für gemeinsame wissenschaftspolitische Schwerpunktsetzungen von Bund und Ländern haben.
3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder, die Beratungen über Anwendungsmöglichkeiten des Artikel 91b GG im Hochschulbereich fortzusetzen und dem Vorsitz führenden Land im Turnus von zwei Jahren, beginnend im Februar 2025, über den Fortgang ihrer Beratungen zu berichten. Der Bericht wird durch das den länderseitigen GWK-Vorsitz führende Land an das Vorsitzland der MPK und von diesem an die Länder übermittelt. Eine Befassung der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit dem Bericht erfolgt nur, sofern ein Land dies für erforderlich hält.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 10 Besserstellungsverbot beim Zugang zu Förderprogrammen des Bundes

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erachten wirtschaftsnahe Forschungs- und Transfereinrichtungen als wesentlichen Schlüssel für die Innovations- und Wirtschaftskraft Deutschlands. Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit dieser Einrichtungen und ihren langfristigen Bestand sind sowohl eine auskömmliche Finanzierung, für die Fördermittel der öffentlichen Hand eine entscheidende Rolle spielen, als auch konkurrenzfähige Möglichkeiten bei der Gewinnung von Fachkräften.
2. Aus Sicht der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erschweren die aktuellen Regelungen und die praktische Umsetzung des sog. Besserstellungsverbots die Inanspruchnahme von Förderprogrammen des Bundes durch wirtschaftsnahe Forschungs- und Transfereinrichtungen, da der Bund in seine Prüfung nicht nur die in geförderten Projekten Beschäftigten, sondern auch das Leitungspersonal der Einrichtungen einbezieht. Sie bedauern, dass der Bund die in einigen Ländern möglichen Ausnahmen vom ebenfalls in den Landeshaushaltsordnungen verankerten Besserstellungsverbot nicht als hinreichend erachtet und zusätzlich eine Einzelfallgenehmigung des Bundesministeriums der Finanzen fordert. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstützen daher den einstimmigen Beschluss der Amtschefkonferenz der Wirtschaftsministerkonferenz vom 9. Dezember 2022, in dem die Handlungsbedarfe zutreffend beschrieben wurden.

3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern den Bund auf, zeitnah einen langfristig tragfähigen Rechtsrahmen zu schaffen, der den betroffenen Forschungs- und Transfereinrichtungen Wettbewerbsfähigkeit auf dem Fachkräftemarkt und Teilnahme an innovationsbezogenen Bundesprogrammen mit geringstmöglichem Bürokratieaufwand ermöglicht.

Aus Sicht der Länder könnte dies mittels einer Gleichstellung der genannten Forschungs- und Transfereinrichtungen mit den in § 2 Wissenschaftsfreiheitsgesetz genannten Einrichtungen erreicht werden.

Hilfsweise könnte eine kurzfristige Lösung in einer Beschränkung der Prüfung des Besserstellungsverbot auf die unmittelbar im Projekt finanzierten Beschäftigten bestehen. Durch eine solche Regelung wäre kurzfristig hinreichend sichergestellt, dass aus Projektfördermitteln kein außertariflich bezahltes Personal finanziert und das Besserstellungsverbot auf Projektebene vollumfänglich eingehalten wird.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 11 Vierter Medienänderungsstaatsvertrag

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf des Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) und werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vornehmen.
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zum 17. Mai 2023 im Umlaufverfahren zu unterzeichnen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 12 Verschiedenes

TOP 12 a) Pflichtversicherung für Elementarschäden

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 12 Verschiedenes

TOP 12 b) Nationale Sicherheitsstrategie

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 16. März 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 12 Verschiedenes

TOP 12 c) Sonstiges

Das Thema wurde erörtert.

**Vierter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

- Entwurf -

Beschlussfassung der MPK am 16.03.2023

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Juli 2023 – durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober 2022 und 2. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 31 werden folgende Angaben eingefügt:

- „§ 31a Transparenz
- § 31b Compliance
- § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen
- § 31d Gremienaufsicht
- § 31e Interessenkollision“.

2. Nach § 31 werden folgende §§ 31a bis 31e eingefügt:

„§ 31a Transparenz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck sind die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, im Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten sowie im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil dieser Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des

Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,

5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte sowie die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31b Compliance

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten sowie an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

§ 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen

Bei Gemeinschaftseinrichtungen und Mehrheitsbeteiligungen im Sinne von § 42 Abs. 3 der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils

federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

§ 31d Gremienaufsicht

(1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,
2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,
3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

(2) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31e Interessenkollision

(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.

(4) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

3. In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 – in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchst. a

des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags – wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

In § 30a werden die Absätze 5 und 6 aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

In § 30a werden die Absätze 5 und 6 aufgehoben.

Artikel 4 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Für den Freistaat Bayern:

Für das Land Berlin:

Für das Land Brandenburg:

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Für das Land Hessen:

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Für das Land Niedersachsen:

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Für das Saarland:

Für den Freistaat Sachsen:

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Für das Land Schleswig-Holstein:

Für den Freistaat Thüringen: